



FTI Call:
„Ernährung - Medizin - Gesundheit“
(Entwicklung von neuen, innovativen Verfahren/Produkten/Prozessen)
Leitfaden zur Ausschreibung

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Mag. Thomas Schmidt
Tel. 02742/9005-16123
thomas.schmidt@noel.gv.at



I Präambel

Mit dem FTI-Programm sollen medizinische Standards verbessert, neue medizinische Technologien entwickelt und Lebensmittel mit hoher Qualität garantiert werden. Es zielt darauf ab, durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse ein langes Leben in Gesundheit zu ermöglichen, Lebensmittel und Futtermittel sowie sauberes Wasser zu sichern und medizinische Behandlungsverfahren zu verbessern bzw. zu entwickeln.

Gesundheit nachhaltig sicherzustellen bedeutet eine Integration von vielen Aspekten: von präventiven Ansätzen über ausgewogene gesunde Ernährung und nachhaltige Nahrungsmittelketten bis hin zu neuen medizinischen und medizintechnischen Entwicklungen und Produktionsverfahren. Dabei werden durch neue Technologien gänzlich neue Ansätze ermöglicht.

Der Fokus dieser Ausschreibung liegt daher auf wissenschaftlichen Projekten, die neue innovative Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln und damit Gesundheit nachhaltig sichern.

Neben Projekten, die sich mit neuen medizinischen und medizintechnischen Prozessen, Produkten und Verfahren beschäftigen, können im Rahmen des Calls auch Projekte im Bereich Ernährung eingereicht werden. Voraussetzung für die Einreichung ist es, dass es sich um Projekte der angewandten Forschung (industriellen Forschung) handelt, die darauf abzielen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu neuen innovativen Verfahren, Produkten oder Prozessen weiterzuentwickeln. Projekte die sich dem Thema "Ernährung – Medizin – Gesundheit" aus interdisziplinärer Perspektive annehmen, sind ausdrücklich erwünscht. Die genannten Themenbereiche können auch in Hinblick auf die Covid-19 Pandemie (Corona-Krise) unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit beleuchtet werden.

II Das Thema



Die thematische Ausrichtung des Calls umfasst folgende Schwerpunkte:

Präventive Medizin, Medizinprodukte, Medizintechnik, medizinische Biotechnologie, neue Verfahren zur Herstellung von medizinischen Produkten, Ernährung (Nahrungsmittel, diätische Produkte), Produktionskette, Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkette, medizinische Datenanalyse, medizinische Assistenzsysteme (im Bereich Ambient Assisted Living)

In der Projektbeschreibung ist der Vorteil zu derzeitigen Lösungen zu berücksichtigen bzw. der Nutzen innerhalb dieser klar darzustellen. Abhängig vom Inhalt des Projektes werden Projekte die geistes- oder wirtschaftswissenschaftliche demographische Aspekte mitberücksichtigen und im Arbeitsplan abbilden höher bewertet.

Mit dem Call nicht angesprochen werden Themen der Methodenentwicklung für medizinische Apparaturen.

III Die Ziele der Ausschreibung

Das FTI-Programm trägt u.a. mit diesem Call dazu bei, dass medizinische Standards verbessert, neue medizinische Technologien entwickelt und Lebensmittel mit hoher Qualität garantiert werden. Es zielt darauf ab, durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse ein langes Leben in Gesundheit zu ermöglichen, Lebensmittel und Futtermittel zu sichern und medizinische Behandlungsverfahren zu verbessern bzw. zu entwickeln.

IV Förderungsschwerpunkte

Um ein effizientes Zusammenspiel aller Beteiligten zu erreichen, können zum Thema „Ernährung - Medizin - Gesundheit“ Forschungs Kooperationen zwischen Wissenschaft und Unternehmen im Bereich industrieller Forschung eingereicht werden.

V Projektkriterien



Die Förderungsvergabe erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip, wobei die innovativsten Projekte unterstützt werden.

Die Projektdauer ist mit maximal 24 Monaten begrenzt.

Der Antrag für Forschungsprojekte muss von einer Forschungseinrichtung gestellt werden. Wichtig ist, dass der Leadpartner seinen Standort in Niederösterreich hat und das eingereichte Projekt am niederösterreichischen Standort durchgeführt wird.

VI Höhe der Förderung

Die eingereichten Projekte werden von einer Expertenjury beurteilt und zur Förderung vorgeschlagen. Das maximale Fördervolumen liegt bei EUR 200.000 pro Projekt. Die Förderquote bei Projekten der industriellen Forschung beträgt 50%. Die Beihilfeintensität kann um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit im Projekt zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,

oder

- die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung.

VII Förderfähigkeit von Ausgaben

a) Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden



Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art der Begünstigten und Branche.

b) Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Projektrelevante Personalkosten für F&E-Personal soweit dieses für das Projekt tätig ist.
- Kosten für F&E spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Projektumsetzung angeschafft werden müssen (anteilige Abschreibung für Abnutzung für die Verwendung im Projekt)
- Externe Dienstleistungen (Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden)
- Gemeinkosten als Pauschale iHv. 25%. Die Basis der Berechnung ist die Summe der förderbaren Personalkosten und Instrumente und Ausrüstungen (Afa)

c) Tatsächlich getätigte Ausgaben

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderfähig.

Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderfähig.

Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweis nachzuweisen.

d) Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind.

In jedem Fall förderfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Die Personalkosten müssen auf folgende Weise nachgewiesen werden:



- Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
- Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit geteilt werden. Zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.

e) Overhead (Gemeinkosten)

Fallen bei der Fördernehmerin oder beim Fördernehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 25% der förderfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Das bedeutet: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.

Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:

- Pacht, Leasing;
- Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Büromaterial;
- Buchführung und Steuerberatung;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
- Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling
Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung;
- Energie;
- geringwertige Wirtschaftsgüter;
- Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
- Aus- und Fortbildung;
- Rechts-; Beratungs- und Prüfungsaufwand;
- Betriebskosten



VIII Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Kooperationspartner, die das Projekt am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.

IX Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- formelle Prüfung und
- inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury.

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- Qualität des Projektes
- Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Eignung der Antragsteller
- (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb der Antragsteller
- Nutzen für das Land Niederösterreich

X Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds idgF.
- Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Technologieentwicklungen
- Anwendbare Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L187/1 vom 26.06.2014), Art. 25 Ziff. 2 lit. b)



XI Zeitplan (ohne Gewähr)

Veröffentlichung der Ausschreibung:	August 2020
Ende der Einreichfrist:	30.09.2020, 12:00 MEZ
Verständigung aller Antragsteller: frühestmöglicher Projektstart (sollte im Rahmen der Planung berücksichtigt werden):	Dezember 2020 01.01.2021

XII Einreichung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Die Unterlagen zur Einreichung sind unter [Förderungen](#) im Bereich „Innovation & Technologie“ abrufbar und beinhalten folgende Unterlagen:

- Leitfaden zur Projektbeschreibung (inkl. aller geforderten Beilagen)
- Projektkostentool (inkl. aller geforderten Beilagen)
- Antragsformular für Partnerunternehmen

Die Einreichung im Rahmen dieser Ausschreibung erfolgt ausschließlich über das Wirtschaftsförderportal des Landes Niederösterreich online unter <https://wfp.noel.gv.at/>.